



FACHBEREICH **Steuer**

THEMATIK **Hinweise zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren für Heilfürsorgeempfänger und Soldatinnen und Soldaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01. Januar 2010 wurde durch das **Bürgerentlastungsgesetz** der pauschale Ansatz von Vorsorgeaufwendungen im Veranlagungsverfahren mittels Vorsorgepauschale abgeschafft. Stattdessen wird ab 2010 eine **Vorsorgepauschale** ausschließlich **im Lohnsteuerabzugsverfahren** berücksichtigt. Durch die geänderte steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (Vorsorgeaufwendungen) kommt es bei Ihnen als Arbeitnehmer/in regelmäßig zu einem geringeren monatlichen Lohnsteuereinbehalt.

Ohne weiteren Beitragsnachweis wird eine **Mindestvorsorgepauschale** für Kranken- und Pflegeversicherungsbeträge in Höhe von 12 % des Arbeitslohns, höchstens jedoch 1.900,- € in den Lohnsteuerklassen 1, 2, 4 und 5 und 3.000,- € in der Lohnsteuerklasse 3 jährlich berücksichtigt. Diese **Pauschale wird unabhängig von der Frage angesetzt, ob Ihnen überhaupt Ausgaben für die Vorsorge entstehen** (vgl. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG). Eine Kürzung der Vorsorgepauschale unter den Mindestbetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren ist im Einkommensteuergesetz nicht vorgesehen.

Als Heilfürsorgeberechtigte/r oder Soldat/in mit Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sind Sie nicht in der gesetzlichen oder wahlweise bei einer privaten Krankenkasse versichert. Sie haben daher grundsätzlich keine oder nur geringe diesbezügliche Ausgaben. Die im Lohnsteuerabzugsverfahren durch Ihren Arbeitgeber zu berücksichtigende Mindestvorsorgepauschale ist daher regelmäßig höher als Ihre tatsächlich im Rahmen Einkommensteuerveranlagung nachzuweisenden Ausgaben.

Übersteigt jedoch die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale die als Sonderausgaben abziehbaren tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Sofern Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung keine steuerentlastenden Ausgaben (z.B. zusätzlichen Werbungskosten oder außergewöhnlichen Belastungen) geltend machen können, müssen Sie mit einer Steuernach-

forderung durch Ihr örtliches Wohnsitzfinanzamt rechnen. Hierfür sollten Sie bestenfalls Rücklagen bilden.

Das Bundesverwaltungsamt nimmt keine steuerberatenden Tätigkeiten wahr. Vorstehende steuerliche Erläuterungen erhalten Sie daher aus reinen Fürsorgegründen, verbunden mit dem Hinweis, dass Ihre Abrechnungsstelle keinen Einfluss auf die Höhe der Mindestvorsorgepauschale und den damit gesteuerten Lohnsteuerabzug nehmen kann.

Diesbezüglichen Nachfragen (z.B. im Hinblick auf mögliche Vorauszahlungen) sollten Sie daher in erster Linie an Ihr örtliches Wohnsitzfinanzamt richten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalkostenbetreuung im Bundesverwaltungsamt